

# RS Vwgh 1993/6/29 92/08/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1993

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §23 Abs1;

AIVG 1977 §33 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/08/0099

## Rechtssatz

Eine der Voraussetzungen des Vorschusses nach § 23 Abs 1 AIVG ist die Anhängigkeit eines auf Gewährung der Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension oder Erwerbsunfähigkeitspension abzielenden Antrages und eine diesen Antrag betreffende günstige Zukunftsprognose. Wird ein solcher Antrag (hier: auf Invaliditätspension) jedoch durch ein abschließendes Urteil des OGH rechtskräftig abgewiesen, hat die erstinstanzliche Behörde amtswegig zu prüfen (Hinweis E 27.3.1981, 08/3041/79), ob dem Arbeitslosen aufgrund dieses Antrages Notstandshilfe für die restliche Dauer einer möglichen Bevorschussung zusteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080004.X01

## Im RIS seit

08.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)